

Thesen zum Religionsverfassungsrecht/Weltanschauungsrecht

Von Gerhard Czermak, Friedberg/Bayern

1. Die WRV von 1919 beendete den christlichen Glaubensstaat und begründete die Epoche des nicht religiös fundierten, rein säkularen Staats mit religiöser Freiheit und Gleichberechtigung aller Religionen und Weltanschauungen sowie grundsätzlicher Trennung von Staat und Religion
2. Das wurde 1949 ins GG als Kompromissregelung fast vollständig übernommen. Entscheidend intensiviert wurde das Religionsverfassungsrecht (Recht der religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungen (damals „Staatskirchenrecht“) durch Ausgestaltung der Grundrechte als subjektive, einklagbare Rechte.
3. Das Individualgrundrecht aus Art. 4 I, II (Glaubens- Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit) wird auch allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugestanden, deren korporative (kollektive) institutionelle Rechte durch Art. 140 GG (per Inkorporation der Weimarer Bestimmungen extra geregelt sind. Art. 4 GG enthält zwar, zur Betonung der Bedeutung der Religionsfreiheit, keine ausdrückliche Schranke, ist aber zwangsläufig einschränkbar (juristische Methoden umstritten).
4. Diese Rechte, einschließlich einzelner Sonderbestimmungen, die außerhalb der Art. 4 und 140 GG normiert sind, werden üblicherweise zusammengefasst durch den Sammelbegriff „Religionsfreiheit“. Klarer ist der Ausdruck „*Religions- und Weltanschauungsfreiheit*“. In der juristischen Terminologie herrscht aber immer noch Unklarheit.
5. Das Religionsverfassungsrecht (RelVerfR) ist geprägt durch die zentralen Aspekte Freiheit, Gleichheit und Trennung.

Zur Freiheit gehören die Art. 4 I, II GG, Art. 6 II (Elternrecht auf religiöse Kindererziehung bis zur Missbrauchsgrenze), Art. 7 (Schulwesen, teilweise), Art. 136 WRV/140 GG (Präzisierung von Art. 4 I, II GG), 137 WRV/140 GG (überwiegend).

Gleichheitsrechte sind bzw. enthalten Art. 3 I (Allgemeiner Gleichheitssatz), Art. 3 III (Besonderer Gleichheitssatz, grundsätzliches Verbot der rechtlichen Anknüpfung an Religion oder Weltanschauung), Art. 4 I (Gleichstellung von Religion und Weltanschauung), Art. 7 V GG (weltanschauliche Schularten), Art. 33 GG (Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von Religion oder Weltanschauung), 136 WRV/140 GG (teilweise), 137 VII WRV/140 GG (ausdrückliche Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften).

Das grundsätzliche Trennungsgebot ergibt sich aus Art. 137 I WRV (keine Staatskirche), 137 III WRV (Selbstverwaltungsrecht) und 138 WRV (finanzielle Trennung).

6. Speziell: Neutralitätsgebot

Religiös-weltanschauliche Neutralität ist *Voraussetzung* jeder vollen (nicht gestuften) Religionsfreiheit.

Das umstrittene Neutralitätsgebot ist zentral für das Verständnis des RelVerfR und von größter Bedeutung für Recht, Politik und Gerechtigkeit. Es bedeutet im Kern nichts anderes als Gleichbehandlung (s. oben Gleichheitsrechte) aller religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungen durch staatlich-öffentliche Organe.

Beurteilungsbasis ist das GG. Neutralität ist eine generelle an den Staat bzw. die öffentliche Hand gerichtete objektive Rechtsregel, die unabhängig von der Geltendmachung persönlicher Grundrechte stets von Amts einzuhalten ist (Rechtswang). Der Bürger soll nicht in jedem Einzelfall gezwungen sein, gegen oft systematisch rechtswidriges Verhalten der öffentlichen Hand den Rechtsweg zu beschreiten, insbesondere nicht gegen äußere Widerstände (z.B. bei staatlich angebrachten religiösen Symbolen in öffentlichen Amtsräumen).

Das BVerfG leitet das Neutralitätsgebot seit 1965 ab von den oben 5. genannten Normen (BVerfGE 19, 6/16).

Das Problem ist das wie bei jeder Gleichheitsfrage (Art. 3 I GG): Es werden immer ähnliche Fallgestaltungen verglichen. Wenn Vergleichsgruppen nach sorgfältiger Würdigung im Wesentlichen rechtlich gleichwertig sind, müssen sie auch rechtlich gleich behandelt werden. Ansonsten ist zu differenzieren. Das ist im Einzelfall schwierig. Ergibt aber die Prüfung rechtliche Vergleichbarkeit, ist gleiches, neutrales Rechtshandeln stets geboten.

Neutrales Verhalten kann und darf auf verschiedene Weise erfolgen: durch *Gleichstellung im Positiven* (gleiche Förderung rechtlich gleicher Kulturveranstaltungen), aber auch durch *gleiche Distanzierung*: keinerlei ausschließlich der öffentlichen Hand zurechenbares religiöses Symbol (in Polizei und Justiz, Ratssälen, öffentlichen Schulen). Sonderfälle: Rechtskollisionen (z.B. Gewichtung von Staatsgebot und subjektivem Grundrecht).

Siehe zu den Leitprinzipien des GG

<https://weltanschauungsrecht.de/Leitprinzipien-des-Grundgesetzes> ; speziell zum Neutralitätsgebot: <https://weltanschauungsrecht.de/neutralitaet>

Neutralität bedeutet für die Gesetzgebung, dass religiöse Argumente selbstverständlicher Gegenstand der Beratungen sein können. Die verabschiedeten Gesetze müssen aber rational und neutral begründet werden können (Begründungsneutralität, nicht Wirkungsneutralität). Jedem soll im Rahmen des Möglichen seine weltanschauliche Überzeugung unangetastet bleiben. Es genügt, wenn kein Katholik zum Schwangerschaftsabbruch oder zur PID gezwungen wird usw. Der Staat hat aber nicht das Recht, Nichtreligiösen eine religiöse Moral aufzuzwingen.

Er muss seine Wertungen gegenüber allen Richtungen rational einsichtig begründen können.

7. Körperschaftsstatus

Der Inhalt des Körperschaftsstatus ist in Art. 137 V WRV trotz ausführlicher Diskussionen 1918/19 völlig unklar geblieben. Deswegen hat man die konkrete Ausgestaltung durch Art. 137 VIII dem Landesgesetzgeber überlassen. In der Weimarer Zeit haben nur einige Länder Regelungen getroffen, die aber stark voneinander abwichen. Die Materie ist nach 1949 äußerst kompliziert geworden. Von größter Bedeutung ist die Anknüpfung zahlloser Bundes- und Landesgesetze an den Körperschaftsstatus bezüglich freiwilliger Gewährung von Vergünstigungen (Steuerprivilegien, Beamtenrecht, Grundstücksverkehr usw. usf.). Das ist mit zahlreichen Neutralitätsverstößen verbunden.

Die *verfassungsrechtliche* Bedeutung des Körperschaftsstatus ist nach hier vertretener Ansicht – abweichend von der h. M. – gering, zumal die Rechtsfähigkeit, das Grundrecht des Art. 4 GG und das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften unabhängig vom Körperschaftsstatus sind. Vielfach wird der Status erstrebt wegen einer erhofften Ansehenssteigerung und der vielfältigen Privilegien. Eine Abschaffung (Verfassungsänderung) müsste mit einer generellen Regelung für Religionsgemeinschaften verbunden werden.

8. Das Vertragsrecht wird gern als besonderes Merkmal des deutschen Religionsrechts verstanden Das trifft aber nur tatsächlich zu. Im freiheitlichen Rechtsstaat können aber alle religiös-weltanschaulichen Interessen ohnehin im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht werden. Sie sind unnötig, verstoßen in großem Umfang gegen das Neutralitätsgebot und könnten erforderlichenfalls im Einzelfall durch öffentlich-rechtliche Verträge nach den Vorgaben der Verwaltungsverfahrensgesetze ersetzt werden. Sie dienen vorrangig den religiösen Interessen mit dem (rechtswidrigen, aber politisch wirksamen) Ziel, den Gesetzgeber mit dem Hinweis auf einen Vertragsbruch von unerwünschten Änderungen abzuhalten. Näheres: <https://weltanschauungsrecht.de/Staatskirchenvertraege>

9. Widersprüche in der Verfassung:

Der Kompromisscharakter jeder demokratischen Verfassung bringt es mit sich, dass sie ganz legitim in gewissem Umfang ungereimte Teile enthält. So steht der staatliche „Religionsunterricht“ im Widerspruch zum organisatorischen Trennungsgebot, ist aber dennoch vollgültiges Verfassungsrecht (Bereichsausnahme vom Trennungsgebot). Mit dem Neutralitätsgebot ist aber der Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht vereinbar.

10. Sonderfragen

a) *Gott in der GG-Präambel*: Die Nominatio Dei hat keine eigenständige Rechtsbedeutung über das hinaus, was sich ohnehin aus dem GG ergibt (kein atheistischer Staat, gegen diktatorische Hybris; allgemeine Meinung der Verfassungsrechtler). Die Nominatio Dei erklärt sich aus der persönlichen Motivlage

fast aller Mitglieder des Parlamentarischen Rats in der Zeit nach der NS-Diktatur. Der völlig unbestimmte Präambel-Gott ist nicht in der Lage, den zentralen Inhalt des Religionsverfassungsrechts auf den Kopf zu stellen. Die verfassungsrechtliche Argumentation mit Gott ist entweder fundamentale Unkenntnis oder religiös-politische Demagogie.

Literaturhinweis: Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. C. H. Beck 2018

b) Zahlreiche *religiöse Passagen in Landesverfassungen* (z. B.: Erziehung der Schüler im Geist der christlichen Nächstenliebe) verstoßen gegen das GG und sind unbeachtlich. Entscheidend ist Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“.

c) Sonderregelungen wie Sonn- und Feiertagsrecht und Militär- und Anstaltsseelsorge sind bei näherer Betrachtung nicht geeignet, dem Staat einen religiösen Anstrich zu verleihen.

Resümee:

Das GG ist eine besonders freiheitliche Verfassung. Sie ist weltanschaulich aufgeschlossen, verlangt aber konsequente Gleichbehandlung aller religiös-weltanschaulichen Richtungen, soweit der Boden des GG nicht verlassen wird. Es besteht daher im Verhältnis Staat-Religion kein Kooperationsprinzip (so aber noch die überwiegende Rechtsmeinung). Vielmehr gilt das generelle Neutralitäts- und Trennungsgebot, das aber Bereichsausnahmen und kooperative Elemente enthält. Das Neutralitätsgebot gehört zu den zentralen Regeln des GG, das aber in der Rechtspraxis leider auch nach 75 Jahren in besonders hohem Ausmaß missachtet wird.